

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Schäden an Kundenfahrzeugen; Abhol- und Zustelldienst - AH3427.19

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.5.3, 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte, auf der unmittelbaren Fahrt mit diesen Fahrzeugen vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.
Nicht versichert bleiben:
 - Probefahrten;
 - Abschlepp-, Pannen-, und Transportdienste;
 - Überstellungsfahrten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abholen u. Zustellen zum Kunden stehen;
 - Luftfahrzeuge;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
2. Als Obliegenheit - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:
 - 2.1. Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichen Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.